

Zwischen dem

Kompetenzzentrum Technik-Diversity-Chancengleichheit e.V., Am Stadtholz 24,  
33609 Bielefeld

vertreten durch die Geschäftsführerin Sabine Mellies

nachstehend **Weiterleitender** genannt:

**und**

der Gemeinde Schossin über Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf  
vertreten durch den Bürgermeister Erwin Balschuweit

nachstehend (ggf. **Letztempfänger/Letztempfängerin**) genannt,

wird folgender

**Weiterleitungsvertrag**

geschlossen:

## § 1

### Vertragsgegenstand und –bestandteile

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Weitergabe von Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt, Kap. 1703 Titel 684 25 (Bundesaltenplan) für die Teilnahme am Modellprojekt

#### **„Zukunftswerkstatt Kommunen – Attraktiv im Wandel“ (ZWK)**

durch den Weiterleitenden an die/den Letztempfänger/Letztempfängerin auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Nr. 12 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) und des Bewilligungsbescheides des Bundesverwaltungsamtes vom 16.06.2021 Az.: ZM I 8 – 2521BAP365 für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024.

- (2) Soweit nichts anderes geregelt ist, bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergänzend nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Sie sind in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Es gelten die den Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin betreffenden Regelungen und Verpflichtungen sinngemäß für den Letztempfänger/die Letztempfängerin.

## § 2

### Art und Höhe der Zuwendung

- (1) Der Weiterleitende leitet in den Haushaltsjahren 2021 bis 2024 Mittel aus Kap 1703 Titel 684 25 im Rahmen einer Vollfinanzierung als Projektförderung entsprechend den Bestimmungen der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung bis zur Höhe von insgesamt

150.000 € (i.W.: einhundertfünfzigtausend Euro)

an den Letztempfänger/die Letztempfängerin weiter.

Die Mittel werden wie folgt bereitgestellt:

Im Haushaltsjahr 2021 bis zu 30.000 €

Im Haushaltsjahr 2022 bis zu 40.000 €

Im Haushaltsjahr 2023 bis zu 40.000 €.

Im Haushaltsjahr 2024 bis zu 40.000 €

- (2) Die Weitergabe erfolgt unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

### § 3

#### **Zuwendungszweck und Dauer der Zweckbestimmung der Zuwendung**

- (1) Die Zuwendung ist zweckgebunden und bestimmt für die Teilnahme am Modellprojekt „**Zukunftswerkstatt Kommunen – Attraktiv im Wandel**“ für die Zeit vom 1. September 2021 bis 31. Dezember 2024.
- (2) Ziel ist die Entwicklung und Umsetzung von individuellen Demografiestrategien in den teilnehmenden Kommunen sowie die Erprobung innovativer Verfahrensweisen zur Umsetzung einzelner Maßnahmen zur Gestaltung der Herausforderungen des demografischen Wandels auf kommunaler Ebene mit einem kommunenspezifischen Fokus auf das Thema Integration. Diese Prozesse sollen durch externe Berater und Beraterinnen unterstützt werden. Das Beratungsangebot für Kommunen ist eine wichtige Säule des Modellprojekts ZWK. Um die Qualität bei der Projektumsetzung zu sichern, soll die Kommune bei der Auswahl der Berater\*innen unterstützt werden. Die Weiterleitende baut mit dieser Zielsetzung einen Pool von erfahrenen Prozessbegleiter\*innen (PB) auf, deren Mitglieder mit der Struktur des Projekts ZWK vertraut sind bzw. entsprechend informiert werden. Der/die Letztempfänger/in verpflichtet sich, mindestens zwei Tage im Jahr die PB aus dem Pool zu buchen, um die strategische Ausrichtung und die Umsetzung der fünfstufigen Projektsystematik zu fördern. Bei der Aufnahme der PB in den Pool wurde geltendes Vergaberecht bereits angewendet. Über die vergaberechtskonforme Beauftragung weiterer Fachleute, Expert\*innen sowie Moderator\*innen entscheiden die Kommunen selbst.
- (3) Die Mittel sind vor allem für Honorare und sonstige Sachmittel für Beratungsleistungen, in Verbindung mit Beteiligungsformaten und ÖA-Maßnahmen vorgesehen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben für den Letztempfänger/die Letztempfängerin werden in dem als Anlage beigefügten Merkblatt, das Bestandteil dieses Vertrages ist, näher beschrieben.
- (4) Der Letztempfänger/die Letztempfängerin legt dem Weiterleitenden bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres auf der Basis des Werkstattplans eine Finanzplanung bis zum 30.11. des Kalenderjahres vor (geplante Maßnahmen, Bezug zur Demografie-

Systematik der Kommune bzw. zu den Handlungsfeldern, voraussichtliche Kosten usw.).

- (5) Die Weiterleitung der vorstehenden Zuwendungen erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung des Modellprojekts „**Zukunftswerkstatt Kommunen – Attraktiv im Wandel**“ insgesamt gesichert ist.
- (6) Der Letztempfänger/die Letztempfängerin ist zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung verpflichtet und hat diese auf Verlangen eines Prüfberechtigten (§ 9) jederzeit nachzuweisen.

#### **§ 4**

##### **Mitwirkung der Kommunen**

- (1) Die Kommune (Letztempfänger/in) nimmt aktiv an der Umsetzung des Projekts teil und setzt sich für die angestrebten Projektziele ein. Dies schließt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und den Austausch von relevanten Informationen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Modellprojekts ein.
- (2) Die Kommune stellt die erforderlichen Informationen für eine Zwischenevaluation des Gesamtprojekts (voraussichtlich 1. Quartal 2023) zur Verfügung und nimmt an der Abschlussevaluation des Gesamtprojekts teil.
- (3) Geeignete Projektergebnisse sollen auch Kommunen außerhalb der ZWK zur Verfügung gestellt werden. Ziel einer jeden Beratung soll nach Möglichkeit die Erstellung eines Werkzeugs sein. Dadurch werden aus beispielhaften Verfahrensweisen sog., ‘Demografiewerkzeuge’ entwickelt bzw. bereits aus dem Projekt Demografiewerkstatt Kommunen (DWK, 2016-2020) vorhandene Werkzeuge werden ergänzt oder aktualisiert. Die Werkzeuge sollen u.a. auf dem Projektportal der ZWK veröffentlicht werden. Die Kommune wirkt in geeigneten Fällen an der Entwicklung dieser Werkzeuge mit.

#### **§ 5**

##### **Datenschutz**

- (1) Der Letztempfänger/die Letztempfängerin stimmt der Weitergabe von entsprechenden Kontaktdaten durch die Weiterleitende an Dritte zu, die zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind.

- (2) Der Letztempfänger/die Letztempfängerin verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten; insbesondere den dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Erhobene personenbezogene Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss der Letztempfänger/die Letztempfängerin diese Verpflichtung gleichfalls weitergeben.

## § 6

### Nutzungsrecht

- (1) Der Letztempfänger/die Letztempfängerin räumt der Weiterleitenden das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen seinen/ihren urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Soweit er/sie Dritte mit Arbeiten betraut, muss sich der Letztempfänger/die Letztempfängerin von diesen vertraglich ein ausschließliches Nutzungsrecht einräumen lassen.
- (2) Der Weiterleitenden wird gestattet, dieses Nutzungs- und Verwertungsrecht an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu übertragen.
- (3) Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Internetveröffentlichungen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen. Die Kommunen verwenden das Corporate Design des Modellprojekts ZWK und weisen bei allen Maßnahmen auf die Förderung durch das BMFSFJ hin. Einzelheiten werden hierzu gesondert mitgeteilt. Die Veröffentlichungen sind mit der Weiterleitenden abzustimmen.

## § 7

### Auszahlung der Mittel durch den Weiterleitenden

- (1) Durch den Letztempfänger/die Letztempfängerin werden unter Vorlage der zahlungsbegründenden Unterlagen nur Mittel angefordert, soweit diese für fällige Forderungen benötigt werden.
- (2) Die Mittel können zweimal im Jahr - **zum 30. Juni und 30. November** - angefordert werden.

- (3) Sofern die Kommune ihr Budget absehbar im laufenden Jahr nicht ausschöpft, stellt sie die nicht benötigten Mittel für Maßnahmen des Gesamtprojekts zeitnah zur Verfügung. Der Weiterleitende wird das mit Stichtag 31.07. abfragen.

## § 8

### Nachweis der Verwendung

- (1) Die Verwendung der Mittel ist von der Kommune jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres gegenüber dem Weiterleitenden nachzuweisen ((Zwischen-) Verwendungsnachweis). Der abschließende Verwendungsnachweis ist bis zum 31. Januar 2025 vorzulegen.
- (2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen aussagefähige Sachbericht zum Stand der Umsetzung der jeweiligen Strategien und Maßnahmen auf der Basis des Werkstattplans und einem zahlenmäßigen Nachweis und Belegliste (vgl. Merkblatt). Die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit ist zu bestätigen.
- (3) Der Letztempfänger/die Letztempfängerin stellen dem Weiterleitenden die Unterlagen zur Verfügung, die der Weiterleitende benötigt, um seinen Verpflichtungen bzgl. der Projektförderung termingerecht nachzukommen.
- (4) Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege eine eindeutige Projektzuordnung enthalten. Der Letztempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

## **§ 9**

### **Prüfungsrecht**

- (1) Das Bundesverwaltungsamt sowie der/die Weiterleitende sind berechtigt, die Abwicklung der Maßnahmen bei dem Letztempfänger/bei der Letztempfängerin sowie die zweckentsprechende Verwendung der weitergeleiteten Haushaltsmittel zu prüfen.
- (2) Die Abwicklung dieser Prüfung schließt die Berechtigung ein, Bücher, Belege, Verträge und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- (3) Dem Bundesrechnungshof steht das Prüfungsrecht gem. § 91 Bundeshaushaltsordnung zu.

## **§ 10**

### **Rücktritt vom Vertrag**

Der Weiterleitende ist berechtigt, aus wichtigem Grund von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn

- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Letztempfänger mehrfach trotz vorheriger Klärungsversuche und lösungsorientierter Gespräche, ggf. auch gemeinsam mit dem Bundesfamilienministerium, seiner Mitwirkung gemäß § 4 dieses Vertrags nicht nachkommt.

## **§ 11**

### **Rückzahlung**

- (1) Tritt der Weiterleitende oder der Letztempfänger/die Letztempfängerin vom Vertrag zurück, so ist der Letztempfänger/die Letztempfängerin verpflichtet, die an ihn/sie weitergeleiteten Haushaltsmittel zurückzuzahlen. Hat der Letztempfänger/die Letztempfängerin die Umstände, die zum Entstehen des Rücktrittsrechts der Weiterleitenden geführt haben nicht zu vertreten, so kann er/sie von dem/der Weiterleitenden den Ausgleich von Vermögensnachteilen in sinngemäßer Anwendung der §§ 48 Abs. 3

Satz 1 bis 3 und 49 Abs. 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verlangen.

- (2) Der Letztempfänger/die Letztempfängerin hat den Rückzahlungsanspruch der Weiterleitenden mit 5. v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Hat der Letztempfänger/die Letztempfängerin die Umstände, die zum Entstehen des Rücktrittsrechts geführt haben, nicht zu vertreten und wird die Zuwendung innerhalb der von der/dem Weiterleitenden gesetzten Frist zurückgezahlt, so kann der Letztempfänger/die Letztempfängerin geltend machen, dass die Zinsforderung unbillig sei.
- (3) Werden die Haushaltsmittel nicht innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet, kann der/die Weiterleitende für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 2 auch dann verlangen, wenn er/sie nicht vom Vertrag zurücktritt.

## § 12

### Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Ansprechpartner/in des Letztempfängers/der Letztempfängerin ist in allen diesen Vertrag betreffenden Angelegenheiten ausschließlich der/die Weiterleitende.

Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, eine der unwirksamen Klausel wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung zu vereinbaren.

Schossin, den 04.11.2021

Für die Weiterleitende



(Unterschrift)

Für den Letztempfänger/  
die Letztempfängerin

  


(Unterschrift)

Anlage: Merkblatt ZWK / Handreichung